

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/7/10 L525 2170647-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2018

## Entscheidungsdatum

10.07.2018

## Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art.133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

FPG §55

## Spruch

L525 2170647-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Johannes ZÖCHLING als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX alias XXXX, geb. XXXX, StA: Pakistan, vertreten durch MigrantInnenverein St. Marx, Pulverturmstraße 4/2/R01, 1090 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 28.8.2017, Zl. XXXX, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Z 3, § 57 AsylG 2005 idGF iVm § 9 BFA-VG sowie § 52 Abs. 2 Z 2 und Abs. 9, § 46 FPG 2005 idGF, als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

Soweit für das hg Verfahren von Bedeutung, stellt sich der Verfahrensgang wie folgt dar:

Der Beschwerdeführer - ein pakistanischer Staatsbürger - stellte am 3.6.2015 nach illegaler Einreise in das Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde am gleichen Tag durch ein Organ des öffentlichen

Sicherheitsdienstes einer Erstbefragung unterzogen. Zu seinen Fluchtgründen befragt gab der Beschwerdeführer an, in Pakistan gäbe es eine terroristische (verbotene) Organisation. Diese heiße Laskar-e-Taiba. Seit Mitte 2007 sei er von dieser Organisation immer wieder angesprochen worden und aufgefordert worden in die Organisation einzusteigen bzw. für diese Aufträge auszuführen, da sie ihn sonst umgebracht hätten. Sie hätten auch den Vater des Beschwerdeführers bedroht und er hätte den Beschwerdeführer zwingen sollen, dass er mit der Organisation mitgehe. Sie hätten den Beschwerdeführer auch schlagen wollen. Aus Angst habe er sich dann entschieden das Land zu verlassen und habe er diesen Entschluss dann 2008 umgesetzt. Seine Geschwister seien in Pakistan zurückgeblieben, wobei der Vater zwei Jahre später auch den Bruder des Beschwerdeführers geschickt hätte. Er sei sieben Jahre in Griechenland gewesen und habe er Griechenland im April Richtung Österreich verlassen. In Griechenland habe er sich eigentlich wohl gefühlt, jedoch sei dann eine Organisation an ihn herangetreten. Diese Organisation sei gegen alle Ausländer gewesen. Im Falle der Rückkehr befürchte er, dass er umgebracht werde. Die Laskar-e-Taiba habe ihn bereits vor der Ausreise bedroht und wenn er zurückgehe, dann könne es sein, dass sie ihn wieder anwerben würden und ihn umbringen würden, sollte er sich weigern.

Der Beschwerdeführer wurde am 16.8.2017 niederschriftlich einvernommen. Er sei gesund und nehme keine Medikamente und gehe nicht regelmäßig zum Arzt. Er habe Familie in Pakistan. Zu seinen Fluchtgründen befragt gab der Beschwerdeführer an, er gehöre zur Volksgruppe der Ansari und diese Volksgruppe sei ursprünglich aus Indien. Es seien religiöse Vereine hinter ihm her zum Beispiel die Lashkar-e-Taiba. Diese hätten wollen, dass er sich dem Dihad anschließe, was die Familie des Beschwerdeführers abgelehnt hätte. Da Mitglieder hätten dann gemeint, wenn sie sich nicht anschließen würden, dann sollen sie nach Indien zurückkehren. Die Familie hätte den Beschwerdeführer dann zum Schwager geschickt und sollte der Beschwerdeführer ab und zu nach Hause kommen. Als die Mitglieder herausgefunden hätten, dass sich der Beschwerdeführer beim Schwager befunden hätte, hätten sie diesen verprügelt und hätten nach dem Beschwerdeführer befragt. Er sei dermaßen misshandelt worden, dass er verstorben sei. Die Eltern hätten dann gemeint, er solle das Land verlassen. Über Wiederholung der Frage, führte der Beschwerdeführer aus, sein Leben sei in Gefahr in Pakistan und würden sie ständig von Mitgliedern der Lashkar-e-Taiba verfolgt. Weitere Fluchtgründe habe er nicht. Eines Tages seien die Mitglieder der Lashkar-e-Taiba zu ihm nach Hause gekommen und hätten gesagt, sie würden einen Jungen mitnehmen, den sie für den Dihad benötigen würden. Dies sei kurz nach dem der Beschwerdeführer die Schule verlassen hätte, passiert. Die Eltern hätten die Herausgabe des Beschwerdeführers verweigert und hätten die Mitglieder der Lashkar-e-Taiba dann gesagt, sie würden den Beschwerdeführer töten, wenn er nicht freiwillig herausgegeben werden würde. Deswegen sei er zum Schwager geschickt worden. Von dort sei er entführt worden und sei er ca. 15-20 Tage in einem Camp gewesen, wo er trainiert hätte. Nach 15-20 Tagen habe er 1-2 Tage frei bekommen, damit er seine Familie besuchen könne. Dies sei im Jahr 2005 gewesen. Über Vorhalt, dass dies keine Entführung gewesen sein habe können. Führte der Beschwerdeführer aus, es sei auch keine gewesen, das gebe er zu. Während des Trainings dürfe man die Familie besuchen, dann nicht mehr. Wegen seine Volksgruppenzugehörigkeit sei er nie verfolgt worden. Er gehöre zu den Ahl-e Hadit. Da die Lashkar-e-Taiba von den Ahl-e Hadit gegründet worden seien, würden sie dort gezielt nach Mitgliedern suchen. Er habe eine sunnitische Religion.

Mit Bescheid des BFA vom 28.8.2017 wies das BFA den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt I.), sowie gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG den Antrag auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan (Spruchpunkt II.) ab. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde gemäß § 57 AsylG nicht erteilt und wurde gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG eine Rückkehrenscheidungen erlassen. Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Pakistan zulässig ist (Spruchpunkt III.). Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrenscheidungen (Spruchpunkt IV.).

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Identität des Beschwerdeführers stehe nicht fest. Er sei pakistanischer Staatsbürger und sei Moslem. Er leide an keinerlei schweren oder lebensbedrohlichen Krankheiten. Er sei unbescholten. Eine individuelle asylrechtliche Verfolgung habe nicht festgestellt werden können. Ebenso seien keine Gründe hervorgekommen, die die Zuerkennung von subsidiärem Schutz rechtfertigen würden. Eine Integration sei nicht feststellbar.

Mit Schriftsatz vom 12.9.2017 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, er stamme aus Pakistan und gehöre der Minderheit der Ansari an. Es sei aus diesem Grund persönlich und rassistisch verfolgt. Er sei als junger Mann immer wieder unter Druck gesetzt worden, sich religiösen und bewaffneten Gruppen wie zum Beispiel den Taliban, den Lashkr-e-Taliba und anderen anzuschließen. Er sei seit Juni 2015 in Österreich und arbeitswillig. Er habe sich gut integriert und angepasst. Negative Faktoren oder zwingende Hinderungsgründe seien nicht hervorgekommen. Er sei außerdem unbescholten. Fallbezogen habe das BFA keine konkreten Recherchen angestellt und seien die Länderfeststellungen ohne Bezug zum Vorbringen des Beschwerdeführers gehalten. Das persönliche Vorbringen des Beschwerdeführers entspreche der in den Länderfeststellungen wiedergegebenen Realität in Pakistan. Der Vorwurf, das Vorbringen sei blass und wenig detailreich ließe sich durch eine mündliche Befragung durch die Kontrollinstanz entkräften. Die belangte Behörde bestreite viele Angaben des Beschwerdeführers nicht, sondern erst exakt in dem Punkt, in dem es um das Thema Asylrelevanz gehe. Unter der aktuellen Beurteilung seitens der Staatendokumentation erscheine die Ausweisung nach Pakistan sehr kühn. Eine Einzelfallprüfung habe das BFA unterlassen. Auch mit der persönlichen Situation und den Bindungen des Beschwerdeführers zu Österreich setze sich die belangte Behörde nicht auseinander. Der bekämpfte Bescheid wiederhole lediglich das Datum der Einreise und den Faktor der Unbescholtenheit. Dies könne eine persönliche Auseinandersetzung bzw. Gegenüberstellung iSd Art. 8 EMRK nicht ersetzen. Der Beschwerdeführer sei ein arbeitsamer, freundlicher und integrationswilliger Mensch, der seine Chancen in Österreich nutzen wolle. Beim Erlernen der deutschen Sprache sei der Beschwerdeführer erfolgreich und könne er sich im Alltag verständigen.

Mit Schreiben vom 27.6.2018 wurde dem Beschwerdeführer die hg verwendeten Länderberichte übermittelt und wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, binnen 1 Woche eine Stellungnahme dazu und zu seinem Privat- und Familienleben abzugeben. Mit Schreiben vom 5.7.2018 brachte der Beschwerdeführer vor, die Menschenrechtslage sei nach wie vor kritisch in Pakistan und sei Pakistan einer erheblichen terroristischen Bedrohung ausgesetzt und sei Folter in Polizei- und Gefängnishaft weit verbreitet. Im Falle der Abschiebung bestünde eine reale Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung für den Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer sei schon vor drei Jahren nach Österreich gereist und habe er die österreichische Lebenskultur mittlerweile schätzen gelernt. Der Beschwerdeführer legte ein Konvolut an Unterlagen der MA 15 bzw. des Spitals über seine TBC-Erkrankung vor sowie eine Teilnahmebestätigung der Caritas vom 16.5.2017 über einen Alphabetisierungskurs.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1 Zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer trägt den im Spruch angeführten Namen und ist am dort angeführten Datum geboren. Seine Identität steht nicht fest. Der Beschwerdeführer ist pakistanischer Staatsangehöriger und gehört zur Volksgruppe der Ansari und bekennt sich zum sunnitischen Islam und stammt aus dem Punjab. Der Beschwerdeführer verfügt in Pakistan über familiäre Anknüpfungspunkte und hat in Pakistan ärztliche Instrumente hergestellt und die Schule besucht. Der Beschwerdeführer spricht Urdu, Punjabi und ein wenig Englisch. Der Beschwerdeführer steht in Kontakt mit seiner Familie.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit Juni 2015 in Österreich und reiste illegal in das Bundesgebiet ein. Der Beschwerdeführer befindet sich in ärztlicher Behandlung und besteht bei ihm der Verdacht einer Tuberkulose-Erkrankung. Nicht festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer einen Deutschkurs besucht, allerdings besuchte der Beschwerdeführer einen Alphabetisierungskurs. Der Beschwerdeführer befindet sich in Grundversorgung und ist nicht vorbestraft. Der Beschwerdeführer verfügt über keine Familie im Bundesgebiet und konnten sonstige Kontakte in Österreich weder festgestellt werden noch wurden solche vorgebracht.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in Pakistan einer aktuellen, unmittelbaren persönlichen und konkreten Verfolgung, Bedrohung oder sonstigen Gefährdung ausgesetzt war oder er im Falle seiner Rückkehr dorthin mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer solchen ausgesetzt wäre.

Weiters kann unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände und Beweismittel nicht festgestellt werden, dass eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Pakistan eine reale Gefahr einer Verletzung der EMRK bedeuten oder für den Beschwerdeführer als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit mit sich bringen würde. Es steht auch nicht fest, dass der Beschwerdeführer um sein Leben zu fürchten hat.

Eine berücksichtigungswürdige Integration konnte nicht festgestellt werden.

## 1.2 Länderfeststellungen:

### 1.2.1. Integrierte Kurzinformation:

KI vom 20.12.2017: Anschlag auf Bethel Memorial Methodist Church, Quetta, 17.12.2017 (Abschnitt 1 / relevant für Abschnitt 3.7 und Abschnitt 16.3)

In einem Anschlag auf die Bethel Methodist Memorial Kirche kamen am Sonntag, den 17.12.2017, in Quetta neun Menschen ums Leben (BBC 18.12.2017; vgl. The Guardian 17.12.2017; Dawn 17.12.2017; The Nation 18.12.2017; Reuters 17.12.2017); ein Dutzende weitere wurden verletzt (BBC 18.12.2017). Der Islamische Staat bekannte sich zu dem Anschlag (The Nation 18.12.2017). Mindestens zwei Selbstmordattentäter griffen die Kirche während der Sonntagsmesse, an der sich ca. 400 Menschen beteiligten, an (Dawn 17.12.2017).

Polizisten, die zur Sicherheit, am Eingang stationiert waren, konnten die Attentäter aufhalten und so ein größeres Ausmaß an Opfern verhindern (Dawn 17.12.2017; vgl. BBC 18.12.2017; The Guardian 17.12.2017; The Nation 17.12.2017). Beamte der Provinzregierung lobten das rasche Eingreifen der Sicherheitskräfte (The Nation 17.12.2017). Die Bethel Memorial Church, die in Quetta's Hochsicherheitszone gelegen ist, war schon in der Vergangenheit Ziel eines Terroranschlages geworden, im Zuge dessen die Sicherheitsvorkehrungen an der Kirche verstärkt worden waren (Dawn 17.12.2017).

#### Quellen:

-

BBC (18.12.2017): Deadly attack on Methodist church in Pakistan, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42383436>, Zugriff 20.12.2017

-

Dawn (17.12.2017): 9 killed in suicide attack on Quetta's Bethel Memorial Methodist Church, <https://www.dawn.com/news/1377184>, Zugriff 20.12.2017

-

The Guardian (17.12.2017):

<https://www.theguardian.com/world/2017/dec/17/pakistani-christians-suicide-bomb-attack-quetta-church>, Zugriff 20.12.2017

-

The Nation (18.12.2017): IS bombers kill nine at Quetta church, <http://nation.com.pk/18-Dec-2017/is-bombers-kill-nine-at-quetta-church>, Zugriff 20.12.2017

-

Reuters (17.12.2017): Suicide bombers attack church in Pakistan's Quetta before Christmas, killing nine, <https://www.reuters.com/article/us-pakistan-attack/suicide-bombers-attack-church-in-pakistans-quetta-before-christmas-killing-nine-idUSKBN1EB08E>, Zugriff 20.12.2017

KI vom 07.12.2017: Tehreek-i Labbaik Ya Rasool Allah (TLY) Proteste, Faizabad Verkehrsknotenpunkt, Islamabad; Rücktritt Justizminister Zahid Hamid (Abschnitt 1/ relevant für Abschnitt 2 Politische Lage und Abschnitt 3 Sicherheitslage)

Anfang November initiierte die Bewegung Tehreek-i Labbaik Ya Rasool Allah (TLY) ein Sit-in am hoch frequentierten Faizabad Verkehrsknoten in Islamabad, aus Protest gegen eine in der pakistanischen Wahlordnung vorgenommene Änderung des Amtseides für Parlamentarier (Dawn 3.12. 2017; vgl. Guardian 27.11.2017). Laut Demonstranten handelte es sich bei der Änderung um eine Verwässerung der sogenannten "Khatm-e Nubuwwat" Klausel, die die Endgültigkeit des Prophetentums Mohammads festlegt. Dies soll laut TLY zugunsten der Ahmadiyya vorgenommen worden sein (Aljazeera, 27.11.2017; vgl. Kleine Zeitung 27.11.2017). Laut Regierung und Parlament handelte es sich jedoch nur um einen Schreibfehler (Dawn 5.10.2017; vgl. Standard 27.11.2017). Obwohl dieser schon im Oktober

korrigiert und die Änderung zurückgenommen worden war (Dawn, 5.10.2017), forderten die Demonstranten am Faizabad Knoten den Rücktritt des Justizministers Zahid Hamid, der für die Gesetzesänderung verantwortlich gemacht wurde (Die Zeit 27.11.2017; vgl. Kleine Zeitung 27.11.2017).

Das Sit-in legte drei Wochen lang eine der Hauptverkehrsadern Islamabads lahm (Kleine Zeitung 27.11.2017). Als die Regierung am 25.11.2017 zur Räumung des Verkehrsknotens schritt, kam es zu Ausschreitungen. Die Polizei setzte Tränengas, Gummigeschosse und Wasserwerfer ein (Aljazeera, 26.11.2017; vgl. BBC 25.11.2017; Standard 27.11.2017 und Kleine Zeitung 27.11.2017). Demonstranten griffen daraufhin die Sicherheitskräfte mit Steinen, Stöcken und Metallstangen an und zündeten Autos und Reifen an (Aljazeera, 26.11. vgl. Standard 27.11.2017; Kleine Zeitung, 27.11.). Im Zuge der Ausschreitungen wurden mindestens 6 Menschen getötet und über 200 verletzt (Guardian 27.11.2017; vgl. Standard 27.11.2017). Aus Angst vor einer weiteren Eskalation wurde die Polizeiaktion abgebrochen (Kleine Zeitung 27.11.2017; vgl. Die Zeit 27.11.2017). In Solidarität mit den Demonstranten weiteten sich die Proteste auf andere Teile Islamabads bzw. auf andere Städte Pakistans aus, unter anderem auf Lahore, Hyderabad, Karachi, Peshawar und Quetta (Dawn 26.11.2017; vgl. BBC 25.11.2017). Nachdem die Polizei den Faizabad Verkehrsknoten nicht räumen konnte, bat die Regierung noch am selben Tag (25.11.2017) das Militär einzugreifen (BBC 25.11.2017; vgl. Dawn 25.11.2017; Die Zeit 27.11.2017).

Die staatliche Aufsichtsbehörde über elektronische Medien (PEMRA) untersagte Live-Berichterstattung über den Sicherheitseinsatz (Dawn 26.11.2017). Soziale Medien, wie Facebook und Twitter, wurden 37 Stunden lang landesweit ausgesetzt (The Nation 27.11.2017; vgl. auch Samaa' 27.11.2017). Die Behörden schalteten zeitweise auch private Nachrichtensender ab (BBC 25.11.). Nach Verhandlungen zwischen dem Militär und der TYL, akzeptierte die Regierung am 27.11.2017 eine Liste von Forderungen der TLY (Dawn 28.11.2017). Justizminister Zahid Hamid erklärte seinen Rücktritt (NDTV 27.11.2017; vgl. Guardian 27.11.2017 und Aljazeera 27.11.2017).

Laut der Abmachung zwischen Demonstranten und Regierung würden alle im Zuge der Proteste verhafteten Demonstranten innerhalb von drei Tagen freigelassen werden (Aljazeera, 27.11. vgl. Dawn, 28.11.). Die Regierung verpflichtete sich auch zu einer Untersuchung der gewalttätigen Vorfälle vom 25.11.2017 (Dawn 28.11.2017)

[Anmerkung der Staatendokumentation: Keine konkreten Informationen zur Freilassung der Demonstranten konnte bis dato gefunden werden; sollten neuere Erkenntnisse zu Tage treten, werden diese in einem Zusatz vermerkt.]

Quellen:

-

Aljazeera (26.11.2017): Pakistan calls in army to end anti-blasphemy protests,

<http://www.aljazeera.com/news/2017/11/pakistan-police-clash-anti-blasphemy-protesters-171125152436525.html>,  
Zugriff 6.12.2017

-

Aljazeera (27.11.2017): Pakistan minister resigns, ending Islamabad standoff,

<http://www.aljazeera.com/news/2017/11/pakistan-minister-resigns-protester-stand-171127071421060.html>,  
Zugriff 6.12.2017

-

BBC (25.11.2017): Pakistan army called on to stop 'blasphemy' clashes in Islamabad, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42124446>,  
Zugriff 6.12.2017

-

Dawn (5.10.2017): NA passes bill to restore Khatm-i Nabooat declaration to original form in Elections Act 2017,  
<https://www.dawn.com/news/1361873>,  
Zugriff 6.12.2017

-

Dawn (25.11.2017): Govt orders military deployment in Islamabad after day-long operation against protesters,  
<https://www.dawn.com/news/1372614>,  
Zugriff 6.12.2017

-

Dawn (26.11.2017): Life remains paralysed as sit-ins continue across country in solidarity with Faizabad protesters, <https://www.dawn.com/news/1373000>, Zugriff 6.12.2017

-

Dawn (26.11.2017): Pemra guidelines for media houses in wake of Faizabad crackdown, <https://www.dawn.com/news/1373003/>, Zugriff 6.12.2017

-

Dawn (28.11.2017): List of demands put forward by TLY and accepted by govt for ending the Faizabad protest, <https://www.dawn.com/news/1373197>, Zugriff 6.12.2017

-

Dawn (3.12.2017): Who is Khadim Hussain Rizvi?, <https://www.dawn.com/news/1374182/who-is-khadim-hussain-rizvi>, Zugriff 6.12.2017

-

The Guardian (27.11.2017): Pakistani law minister quits after weeks of anti-blasphemy protests, <https://www.theguardian.com/world/2017/nov/27/pakistani-law-minister-quits-zahid-hamid>, Zugriff 6.12.2017

-

Kleine Zeitung (27.11.2017): Proteste in Pakistan enden mit Rücktritt von Justizminister,

[http://www.kleinezeitung.at/politik/aussenpolitik/5328003/Zahid-Hamid\\_Proteste-in-Pakistan-enden-mit-Ruecktritt-von](http://www.kleinezeitung.at/politik/aussenpolitik/5328003/Zahid-Hamid_Proteste-in-Pakistan-enden-mit-Ruecktritt-von), Zugriff 6.12.2017

-

The Nation (27.11.2017): Activists assail blanket ban on social media,

<http://nation.com.pk/27-Nov-2017/activists-assail-blanket-ban-on-social-media>, Zugriff 6.12.2017

-

NDTV (27.11.2017): Pakistan Minister Resigns after violent Islamist protests,

<https://www.ndtv.com/world-news/pakistan-law-minister-zahid-hamid-resigns-after-violent-islamist-protests-1780419>, Zugriff 6.12.2017

-

Samaa TV (27.11.2017): All you need to know about the nation-wide internet disruptions during dharna, <https://www.samaa.tv/social-buzz/2017/11/need-know-nation-wide-internet-disruptions-dharna/>, Zugriff 6.12.2017

-

Der Standard (27.11.2017): Krawall und Proteste: Pakistan in der Islamisten Klemme,

<https://derstandard.at/2000068519745/Krawall-und-Diplomatenprotest-Pakistan-in-der-Islamisten-Klemme>, Zugriff 6.12.2017

-

Die Zeit (27.11.2017): Islamisten zwingen Justizminister zum Rücktritt,

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-11/pakistan-zahid-hamid-justizminister-ruecktritt-islamisten>, Zugriff 6.12.2017

KI vom 2.8.2017: Shahid Khaqan Abbasi, neuer Premierminister (Abschnitt 1 / relevant für Abschnitt 2 Politische Lage)

Das pakistanische Parlament hat einen Nachfolger für den abgesetzten Premierminister Nawaz Sharif gewählt. Vom Parlament, in dem Sharifs Partei, Pakistan Muslim League-N (PML-N) über eine Mehrheit verfügt, wurde Shahid Khaqan Abbasi zum neuen Regierungschef bestimmt (tagesschau.de 1.8.2017).

Khaqan Abbasi wurde am 1.8.2017 von den Abgeordneten der Nationalversammlung zum Premierminister ernannt und von Präsident Mamnoon Hussain vereidigt (DAWN 1.8.2017b).

Der neue Premierminister gilt als loyaler Gefolgsmann des wegen Korruptionsverdachts abgesetzten, ehemaligen Premierminister Nawaz Sharif. Für diesen saß Khaqan Abbasi nach dem Putsch von General Pervez Musharraf im Jahre 1999, in welchem Sharif gestürzt wurde, für zwei Jahre im Gefängnis ein (NYT 1.8.2017).

Abbasi, ein Elektro-Ingenieur mit einem Master-Abschluss der George Washington University, bekleidete in Nawaz Sharifs dritter Amtszeit die Position des Ministers für Erdöl und natürliche Ressourcen (DAWN 1.8.2017a).

Es wird davon ausgegangen, dass Abbasi das Amt hält, bis Sharifs Bruder Shehbaz Sharif, er ist Ministerpräsident der Provinz Punjab, in der bevorstehenden Wahl einen Sitz im Parlament gewinnt und Premierminister werden kann (NYT 1.8.2017).

Vom Korruptionsskandal um die Familie seines Bruders ist Shehbaz Sharif bislang nicht betroffen (arte.tv 31.7.2017).

Quellen:

-

arte.tv (31.7.2017): Pakistans Parlament bestimmt Nachfolger für abgesetzten Premierminister,

<http://info.arte.tv/de/afp/Neuigkeiten/pakistans-parlament-bestimmt-nachfolger-fuer-abgesetzten-premierminister>,  
Zugriff 2.8.2017

-

DAWN (1.8.2017a): Meet the new prime minister, <https://www.dawn.com/news/1348954/meet-the-new-prime-minister>,  
Zugriff 2.8.2017

-

DAWN (1.8.2017b): Shahid Khaqan Abbasi sworn in as prime minister of Pakistan, <https://www.dawn.com/news/1348953>, Zugriff 2.8.2017

-

tagesschau.de (1.8.2017): Abbasi wird Premier auf Zeit, <https://www.tagesschau.de/ausland/abbasi-permierpakistan-101.html>, Zugriff 2.8.2017

-

NYT - The New York Times (1.8.2017): Shahid Khaqan Abbasi: What You Need to Know About Pakistan's New Prime Minister, <https://www.nytimes.com/2017/08/01/world/asia/shahid-khaqan-abbasi-pakistan-prime-minister.html>,  
Zugriff 2.8.2017

KI vom 31.7.2017: Amtsenthebung von Ministerpräsident Nawaz Sharif durch das Oberste Gericht am 28.7.2017 (Abschnitt 1 / relevant für Abschnitt 2 Politische Lage).

Der oberste Gerichtshof in Pakistan hat Regierungschef Nawaz Sharif abgesetzt (Zeit Online 28.7.2017). Hintergrund sind die durch die Panama Papers enthüllten Vermögensverhältnisse der Familie, die Sharif Vorwürfe der Geldwäsche und Korruption eingebracht hatten. In Pakistan kann ein Ministerpräsident des Amtes enthoben werden, wenn sich herausstellt, dass er Vermögen verborgen hat. Sharif hat bisher nicht auf die Entscheidung reagiert (Süddeutsche Zeitung 28.7.2017).

Einen Tag nach dem Beschluss des pakistanischen Obersten Gerichts, hat die Regierungspartei Pakistan Muslim League-N (PML-N) am Samstag Nawaz Sharifs jüngeren Bruder Shahbaz für das Amt des Regierungschefs nominiert. Shahbaz Sharif soll in den nächsten 45 Tagen durch eine Nachwahl ins Parlament rücken und den Posten des Ministerpräsidenten übernehmen (Süddeutsche Zeitung 30.7.2017). Sharif will zunächst keinen Widerstand gegen die gefällte Entscheidung des Gerichts leisten. Er habe aber "starke Vorbehalte" gegen das Urteil und werde alle "Möglichkeiten der Konstitution und des Rechts nutzen" (Zeit Online 28.7.2017).

Nach dem Urteil gegen Sharif bewegte die Frage, ob die Entscheidung mit Billigung des mächtigen Militärs gefallen sei (The New Times 28.7.2017).

Quellen:

-

Süddeutsche Zeitung (30.7.2017): Sharif folgt Sharif, <http://www.sueddeutsche.de/politik/pakistan-sharif-folgt-sharif-1.3609664>, Zugriff 31.7.2017

-

Süddeutsche Zeitung (28.7.2017): Nach Panama-Papers-Enthüllung:

Gericht enthebt Pakistans Ministerpräsident des Amtes, <http://www.sueddeutsche.de/politik/panama-papers-nach-panama-papers-enthuellung-gericht-enthebt-pakistans-ministerpraesident-des-amtes-1.3607163>, Zugriff 28.7.2017

-

The New Times (28.7.2017): Nawaz Sharif, Pakistan's Prime Minister, Is Toppled by Corruption Case, <https://www.nytimes.com/2017/07/28/world/asia/pakistan-prime-minister-nawaz-sharif-removed.html>, Zugriff 28.7.2017

-

Zeit Online (28.7.2017): Oberstes Gericht in Pakistan entmachtet Premier Sharif,

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/panama-papers-pakistan-nawaz-sharif-ministerpraesident-amtsenthebung>, Zugriff 28.7.2017

KI vom 25.7.2017: Abschluss Phase I, Khyber IV (Abschnitt 1, relevant für Abschnitt 3 Sicherheitslage)

Die pakistanische Armee konnte schneller als erwartet die erste Phase der Operation Khyber-IV in der Region Rajgal in der Khyber-Agency abschließen (DAWN 23.7.2017). Khyber-IV als Teil der Operation Radd-UL-Fasaad wurde im Februar nach einem Anstieg von terroristischen Anschlägen im Land eingeleitet (TET, 22.7.2017). Sie zielt darauf ab, die internationale Grenze zu Afghanistan zu sichern, eine Infiltration von militanten Kräften von Afghanistan aus zu verhindern, den Terrorismus zu bekämpfen und räumliche Gewinne aus militärischen Operationen zu festigen (ARY NEWS 20.7.2017). Von der afghanischen Regierung wurde die Operation kritisiert, da diese nicht mit ihr koordiniert worden war und ohne eine vereinbarte Überwachung durch die Vereinigten Staaten und China erfolgt ist (DAWN, 23.7.2017).

Quellen:

-

ARY NEWS (20.7.2017): 13 terrorists killed, soldier martyred in Operation Khyber-IV,

<https://arynews.tv/en/13-terrorists-killed-operation-khyber-4/>, Zugriff 25.7.2017

-

ARY NEWS (23.7.2017): Operation Khyber-IV: Army secures two strongholds in Khyber Agency,

<https://arynews.tv/en/operation-khyber-iv-army-secures-two-strongholds-in-khyber-agency/>, Zugriff 25.7.2017

-

Dunya News (24.7.2017): Army clears mountain top Brekh Muhammad Kandao near Pak-Afghan border,

<http://dunyanews.tv/en/Pakistan/398117-Army-clears-mountain-top-Brekh-Muhammad-Kandao-nea>, Zugriff 25.7.2017

-

DAWN (23.7.2017): Army captures strategic mountain top in Rajgal 14 killed in suicide attack on Quetta's Gulistan Road, <https://www.dawn.com/news/1347113/army-captures-strategic-mountain-top-in-rajgal>, Zugriff 25.7.2017

-

The Express Tribune (22.7.2017): Operation Khyber 4's first phase completed as highest mountaintop cleared of terrorists, <https://tribune.com.pk/story/1463935/operation-khyber-4-terrorist-hideouts-near-pak-afghan-border-cleared/>, Zugriff 25.7.2017

KI vom 25.7.2017: Anschlag auf einen Gemüsemarkt in Lahore (Abschnitt 1, relevant für Abschnitt 3 Sicherheitslage)

Bei einem Selbstmordanschlag auf einem Gemüsemarkt im ostpakistanischen Lahore sind mindestens 26 Menschen getötet und 58 verletzt worden (DAWN 24.7.2017). Die Explosion ereignete sich auf einem Markt während eines Polizeieinsatzes. (Kurier 24.7.2017).

In Lahore sind in den vergangenen Jahren immer wieder schwere Anschläge verübt worden. Zu Ostern 2016 waren mehr als 70 Menschen bei einem Selbstmordattentat getötet worden (Zeit Online 24.7.2017).

Die Verantwortung für diesen Anschlag übernahmen die pakistanischen Taliban und beendete eine Periode relativer Ruhe in Pakistans zweitgrößter Stadt (abc News 24.7.2017).

Quellen:

-

abc News (24.7.2017): 26 killed in blast near Lahore's Ferozepur Road,

<http://abcnews.go.com/International/wireStory/pakistan-car-bomb-killed-12-wounded-25-lahore-48813419>, Zugriff 25.7.2017

-

DAWN (24.7.2017): 26 killed in blast near Lahore's Ferozepur Road, <https://www.dawn.com/news/1347364/26-killed-in-blast-near-lahores-ferozepur-road>, Zugriff 29.6.2017

-

Kurier (24.7.2017): Pakistan: Mindestens 26 Tote bei Anschlag in Lahore,

<https://kurier.at/politik/ausland/pakistan-mindestens-25-tote-bei-explosion-in-lahore/276.825.892>, Zugriff 25.7.2017

-

The Telegraph (24.7.2017): At least 26 killed in Lahore Taliban suicide blast that targeted police , <http://www.telegraph.co.uk/news/2017/07/24/least-15-killed-lahore-blast-attack-near-government-building/>, Zugriff 25.7.2017

-

Zeit Online (24.7.2017):Viele Tote bei Anschlag in Pakistan, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-07/bombenexplosion-pakistan-anschlag-tote-lahore>, Zugriff 25.7.2017

KI vom 29.6.2017: Anschlagserie Quetta - Parachinar - Karatschi (Abschnitt 1, relevant für Abschnitt 3 Sicherheitslage)

Kurz vor Ende des Fastenmonats Ramadan ist Pakistan am 23.6.2017 von mehreren Anschlägen erschüttert worden. Bei drei Explosionen im Süden und im Nordwesten des Landes sowie einem Überfall wurden mehr als 70 Menschen getötet und mehr als 260 verletzt (tagesschau.de 23.6.2017).

In Quetta, der Hauptstadt der Unruheprovinz Balutschistan, einer Hochburg islamistischer Aufständischer (SPIEGEL ONLINE 23.6.2017), hatte sich am Morgen des 23.6.2017 ein Selbstmordattentäter in einem Auto nahe dem Amtssitz des Polizeichefs in die Luft gesprengt (tagesschau.de 23.6.2017). Dabei wurden mindestens 14 Menschen getötet und 19 verletzt (DAWN 24.6.2017c). In der an Afghanistan und den Iran grenzenden Region kämpft die pakistanische Regierung seit 2004 gegen islamistische und nationalistische Aufständische (SPIEGEL ONLINE 23.6.2017). Die pakistanische Taliban-Gruppierung Jamaat-ul-Ahrar bekennt sich ebenso zur Durchführung des Anschlages, wie der Islamische Staat (tagesschau.de 23.6.2017).

Am Nachmittag explodierten an einem belebten Markt in Parachinar (Kurram Agency) in Nordwestpakistan an der Grenze zu Afghanistan innerhalb von drei Minuten zwei Bomben. Nach Angaben eines Abgeordneten richtete sich der Doppelschlag offenbar gegen Schiiten, da die Bomben kurz nach der Auflösung einer schiitischen Prozession explodiert seien. Parachinar wird mehrheitlich von Schiiten bewohnt und ist oft Ziel von Anschlägen sunnitischer Extremisten. Der neue Anschlag war der dritte in der Stadt seit Jahresbeginn. Wer hinter der Tat steckt, ist unklar (Die Presse 23.6.2017). Sunnitische Hardliner, wie die Taliban oder der Islamische Staat bezeichnen Schiiten als Ketzer und bekämpfen diese (BBC News 23.6.2017). Parachinar steht seit geraumer Zeit unter strengen Sicherheitsvorkehrungen. Armee und paramilitärische Kräfte betreiben Checkpoints auf allen Einfahrtsstraßen der Stadt und führen strenge Kontrollen durch (DAWN 24.6.2017b).

Am späten Abend schossen in der südpakistanischen Millionenstadt Karatschi Männer von Motorrädern aus auf Polizisten, die zum Fastenbrechen in einem Straßenrestaurant gegessen hatten. Vier Polizisten seien bei dem Überfall getötet worden, sagte ein örtlicher Beamter (tagesschau.de 23.6.2017). Nach Angaben der Behörden soll die Jamaat-ul-Ansar Al-Sharia Pakistan - eine neue militante Organisation - die Verantwortung für den Anschlag übernommen haben (DAWN 24.6.2017a).

Quellen:

-

BBC News (23.6.2017): Pakistan day of violence: Scores killed and injured, <http://www.bbc.com/news/world-asia-40385007>, Zugriff 29.6.2017

-

DAWN (29.6.2017): Judicial probe sought into Parachinar bombings, <https://www.dawn.com/news/1342100/judicial-probe-sought-into-parachinar-bombings>, Zugriff 29.6.2017

-

DAWN (24.6.2017a): 4 policemen gunned down in Karachi's SITE area during iftar, <https://www.dawn.com/news/1341305>, Zugriff 27.6.2017

-

DAWN (24.6.2017b): At least 67 dead, 200 injured in twin explosions in Parachinar, <https://www.dawn.com/news/1341299/at-least-25-dead-100-injured-in-twin-explosions-in-parachinar>, Zugriff 27.6.2017

-

Dawn (23.6.2017c): 14 killed in suicide attack on Quetta's Gulistan Road, <https://www.dawn.com/news/1341271/13-killed-in-suicide-attack-on-quettas-gulistan-road>, Zugriff 27.6.2017

-

Die Presse (23.6.2017): Anschläge in Pakistan: Zahl der Toten steigt, [http://diepresse.com/home/ausland/welt/5240222/Anschlaege-in-Pakistan\\_Zahl-der-Toten-steigt](http://diepresse.com/home/ausland/welt/5240222/Anschlaege-in-Pakistan_Zahl-der-Toten-steigt), Zugriff 28.6.2017

-

SPIEGEL ONLINE (23.6.2017): Mehr als 40 Menschen bei Anschlagserie getötet, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/pakistan-mindestens-42-tote-bei-vier-anschlaegen-in-pakistan-a-1153851.html>, Zugriff 27.6.2017

-

Tagesschau.de (23.6.2017): Viele Tote bei Anschlagsserie in Pakistan, <https://www.tagesschau.de/ausland/anschlaege-pakistan-101.html>, Zugriff 27.6.2017

KI vom 4.5.2017: Update zur Sicherheitslage: Anschlagzahlen 1. Quartal 2017 (Abschnitt 1, relevant für Abschnitt 3 Sicherheitslage)

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)